



Protokoll
über die
Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität

Sitzungstermin: Donnerstag, den 29.08.2024

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsende: 18:48 Uhr

Ort, Raum: Ratssaal

Tagesordnung:

- 1 . Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Genehmigung des Protokolls vom 29.05.2024
- 4 . Bericht der Verwaltung
- 5 . Suchraumkonzeptes des Landkreises Diepholz zu Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) **SV/FD3/136/2024**
- hierzu ist der Erste Kreisrat Herr Kleine eingeladen
- 6 . Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Grundsatzbeschluss zum Umgang mit Anträgen und Anfragen zu Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) **SV/FD3/137/2024**
- 7 . Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Graftlage" und 94. Änderung des Flächennutzungsplanes **SV/FD3/138/2024**
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschluss über die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
 - c) Abschluss städtebaulicher Vertrag
- 8 . Bebauungsplan Nr. 84 B "Müntepark III" und 93. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) **SV/FD3/139/2024**
 - a) Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans
 - b) Beschluss zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung
- 9 . Dorfentwicklung: Maßnahme "Ausbau Kirchweg" **SV/FD3/144/2024**
- 10 . Entfernung Verkehrsinseln Bahnhofstraße - Antrag des Ratsherrn Parizsky vom 14.08.2024 **SV/FD3/145/2024**
- 11 . Verschiedenes
- 12 . Fortsetzung der Einwohnerfragestunde

Anwesende Mitglieder

Herr Wilhelm Paradiäk	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Mark Kürble	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Mathis Langhorst	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Ralf Müller	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Wilhelm Reckmann	CDU/FDP-Gruppe	für RH Buck
Herr Mark Schier	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Heinfried Sudmann	CDU/FDP-Gruppe	
Herr Manfred Albers	SPD-Fraktion	
Frau Dagmar Brinkmann	SPD-Fraktion	
Herr Joel Hoff	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Marta Sickinger	SPD-Fraktion	
Herr Alfons Muhle	AfD	
Herr Peter Parizsky	DIE LINKE	
Herr Bastian Duwenhorst	beratendes Mitglied	
Herr Sebastian Dornieden	Verwaltung	
Frau Tanja Schilke	Protokollführer	

Abwesende Mitglieder:

Herr Heinrich Buck	CDU/FDP-Gruppe	entschuldigt
Janek Felsch	beratendes Mitglied	entschuldigt
Frau Isabell Schneider	beratendes Mitglied	entschuldigt
Frau Leylya Szabo		entschuldigt
Herr Paul André de Jong	Seniorenbeirat	entschuldigt

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

Vorsitzender Paradiäk stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

zu 2 Einwohnerfragestunde

Fahrradfreundliche Innenstadt (Verkehrsberuhigung)

FDL Dornieden antwortet auf Nachfrage eines Bürgers, dass die Anordnung des Modellversuches (Tempo 30) zum 01.07.2024 erfolgt ist. Die Verkehrsinseln sollen im Herbst bepflanzt werden. Zudem werden im September Verkehrszählungen durchgeführt und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 29.05.2024

Der Ausschuss empfiehlt mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen:

Das Protokoll vom 29.05.2024 wird genehmigt.

zu 4 Bericht der Verwaltung

Linksabbieger Steinfelder Straße

FDL Dornieden berichtet vom Baustart im August 2024. Die Fräs- und Auskofferungsarbeiten wurden bereits durchgeführt. Anschließend haben die Versorger einige Umlegungsarbeiten ausgeführt. Die Frostschutzschicht sowie die Schottertragschicht sind eingebaut. Ab dem 02.09.2024 finden die Asphaltarbeiten statt. Die Fertigstellung ist für die 45. Kalenderwoche anvisiert.

Lange Straße

FDL Dornieden stellt den Baufortschritt sowie den groben Zeitplan vor: In der 35. Kalenderwoche soll die Klinkerfläche an der Westseite fertiggestellt sein. In der 36./37. Kalenderwoche werden die Spielgeräte eingebaut und die Lange Straße (ohne Pflanzarbeiten) fertig gestellt. In der 40./41. Kalenderwoche wird die Querung zum Rathausmarkt erneuert und ab der 43. Kalenderwoche die Querung der Hinterstraße zum Parkhaus.

Bushaltestellen Auf dem Esch und Bremer Straße

FDL Dornieden berichtet vom Sachstand zum Ausbau: Der Baubeginn der Bushaltestellen war am 08.07.2024. Der erste Haltepunkt „St. Hülfe B51“ wurde fertiggestellt und abgenommen. Die Haltestelle „Stauffenbergstraße 1“ und „Marktplatz 1“ befinden sich kurz vor der Fertigstellung. Im Anschluss wird der Haltepunkt „Stauffenbergstraße 2“ und „Grundschule an der B51 (Feuerwehr)“ ausgebaut. Ab der 40. Kalenderwoche dann der Haltepunkt „Am Markt 2“ und ab der 41. Kalenderwoche zum Schluss die Mittelinsel an der Bremer Straße.

Bushaltestellen Apwischer Straße und Grafenstraße

FDL Dornieden erklärt, dass für den Ausbau der Bushaltestellen ein Antrag zur Förderung zur Grunderneuerung von drei Haltestellen in Aschen (Kreuzung; beidseitig) und Diepholz (Wellestraße) gestellt wurde.

Steuding/Mobilitätszentrum

FDL Dornieden berichtet vom Baufortschritt am ehemaligen Gebäude Steuding: Der Elektriker und der Heizungsbauer sind dabei die Sanitären Leitungen und Abflüsse zu montieren. Die Dachsanierung liegt bereits bei 90%, sobald das Gerüst im September abgebaut wird, soll der Wintergarten/Anbau gerichtet werden. Die neuen Fenster (in weiß), sowie die Alufenster im Ausbau Dachgeschoss und Erdgeschoss (teil)weise montiert. Zurzeit wird auf die letzten Ausschreibungen des Architekten gewartet. Der kommunizierte Fertigstellungstermin zum 01.01.2025 kann nicht mehr gehalten werden. Der Bauzeitenplan wird in Kürze angepasst um für alle Projektpartner einen verbindlichen Übergabetermin zu vereinbaren.

Coworking-Space/Rathausmarkt 2

FDL Dornieden berichtet vom Baufortschritt am Coworking-Space: Hier haben die Malerarbeiten im Dach- und Obergeschoss begonnen. Der Trockenbau ist zu 80% abgeschlossen. Der Elektriker sowie Heizung und Sanitär sind bis auf die Endmontage nach den Malerarbeiten fertig. Die Aluelemente (Türen und Fenster) werden Anfang September montiert. Der Estrich im Erdgeschoss wurde letzte Woche eingebaut. Mit der Treppenmontage ist Anfang Oktober zu rechnen.

Altes Rathaus/Körstube

FDL Dornieden erklärt, dass die Toilettenanlagen in der Körstube im Alten Rathaus seit dieser Woche wiedereröffnet sind. Ein paar Restarbeiten folgen noch bis Anfang September.

zu 5 Suchraumkonzeptes des Landkreises Diepholz zu Freiflächen-Photovoltaik (FFPV)
- hierzu ist der Erste Kreisrat Herr Kleine eingeladen
Vorlage: SV/FD3/136/2024

Frau Scharninghausen vom Landkreis Diepholz stellt vertretend für den Ersten Kreisrat Herr Kleine das Suchraumkonzept zu Freiflächenphotovoltaik des Landkreis Diepholz vor. [Die Präsentation wird dem Protokoll angefügt]
Der Ausschuss nimmt die Präsentation dankend zur Kenntnis.

zu 6 Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Grundsatzbeschluss zum Umgang mit Anträgen und Anfragen zu Freiflächen-Photovoltaik (FFPV)
Vorlage: SV/FD3/137/2024

FDL Dornieden stellt vor:

Gemäß dem Niedersächsischen Klimagesetz soll bis zum Jahr 2033 auf mindestens 0,5 % der Landesfläche Strom durch Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (FFPV) erzeugt werden. Hierbei handelt es sich um ein unverbindliches Landesziel, das nicht mit den Zielvorgaben für den Ausbau der Windenergie vergleichbar ist. Der Landkreis Diepholz hat die 0,5 % aus dem Landesgesetz dennoch als Orientierung herangezogen. Für den Landkreis Diepholz mit einer Fläche von ca. 1.988 km² liegt die Ziel-Zahl damit bei knapp 994 ha und soll durch eine geordnete Entwicklung von möglichst großflächigen FFPV erreicht werden.

Die Anfragen von Investoren nach der Möglichkeit zur Errichtung von FFPV auf einer bestimmten Fläche haben in den letzten Monaten zugenommen. Während Windkraftanlagen zu den sog. privilegierten Vorhaben gehören, sind FFPV im Außenbereich in der Regel nicht privilegiert und bedürfen grundsätzlich einer kommunalen Bauleitplanung. Eine gesetzliche Planungspflicht zur Entwicklung von FFPV besteht derzeit nicht, sodass auf die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens kein Rechtsanspruch besteht. Die Städte und Gemeinden können darüber entscheiden, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung FFPV ermöglicht werden soll. Im Falle eines Bauleitplanverfahrens sind die Interessen der Betreiber den gesamtheitlichen Interessen gegenüber zu stellen und Auswahlkriterien für Standorte zu Grunde zu legen und nachvollziehbar abzu prüfen.

Hiervon ausgenommen sind lediglich die vom Gesetzgeber vorgesehenen privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, die auch ohne Bauleitplanung realisierungsfähig sind. Im Außenbereich sind FFPV privilegiert zulässig, wenn sie

- einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen, oder
- in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, errichtet werden, sofern die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet werden,
- oder auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer

- Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden, oder
- in Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb stehen und eine Grundfläche von weniger als 2,5 ha besitzen. Je Hofstelle ist nur eine Anlage zulässig.

Die Privilegierung führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer Genehmigungsfähigkeit von FFPV-Anlagen. Belange der Landwirtschaft sowie die Ziele der Raumordnung und Landesplanung können der Errichtung einer FFPV-Anlage entgegenstehen. Hierüber entscheidet der Landkreis als Träger der Regionalplanung. Der Landkreis geht ab einer Anlagengröße von 1 ha von einer Raumbedeutsamkeit aus. Kleinere FFPV unterliegen grundsätzlich nicht den raumordnerischen Festlegungen.

Für das Stadtgebiet von Diepholz bestehen Restriktionen für eine Nutzung von Flächen für FFPV. Der Landkreis Diepholz hat als informelle Planungshilfe ein Suchraumkonzept zu FFPV erarbeitet (siehe Anlage 1). Grundsatz des Konzeptes ist die möglichst konfliktfreie Findung von Flächen für großflächige FFPV-Standorte (ab 60 ha) unter der Berücksichtigung der derzeitigen Bewirtschaftung und ggf. bestehenden Schutzkulissen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität am 29.08.2024 wurde Herr Kleine (Erster Kreisrat) eingeladen, um darzulegen, wie die Suche nach geeigneten Standorten für großflächige FFPV (ab 60 ha) im Außenbereich des Landkreises Diepholz erfolgt ist.

Im Ergebnis umfasst die ermittelte Flächenkulisse potenzieller FFPV-Standorte im Landkreis Diepholz eine Größenordnung von insgesamt knapp 1.750 ha und geht damit deutlich vom Potenzial über die aus dem NKlimaG abgeleitete „Ziel-Zahl“ von knapp 994 ha (0,5 % der Landkreisfläche) hinaus. Die ermittelten Flächen verteilen sich auf die Samtgemeinden Lemförde, Rehden, Bruchhausen-Vilsen und Barnstorf (siehe Anlage 2).

Im RROP (2016) sind ca. 60 % des Landkreises Diepholz als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Entgegen der Änderungen im LROP (Landesraumordnungsprogramm) sind FFPV nach geltender RROP-Rechtslage in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft unzulässig und sind einer entsprechenden Bauleitplanung nicht zugänglich.

Ausgenommen von der Unzulässigkeit aufgrund des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft sind sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen. Im Falle der Agri-PV-Anlagen bleibt die landwirtschaftliche Produktion die Hauptnutzung, sodass der Regelungszweck die Zielfestlegung im RROP (2016) nicht durch Agri-PV behindert wird. Allerdings gelten hier besondere rechtliche und praktische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb.

Der Ausschluss von raumbedeutsamen FFPV in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft gilt auch entlang der Bahnlinie in Diepholz im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB. Hier kann der Landkreis Diepholz jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass FFPV-Planungen entlang der Bahnlinie nicht raumbedeutsam sind. In diesem Fall stünde die Zielfestlegung des Ausschlusses von FFPV in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft der Errichtung einer FFPV nicht entgegen. Die einzelfallbezogene Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt durch die Untere Landesplanungsbehörde im jeweiligen Antragsverfahren.

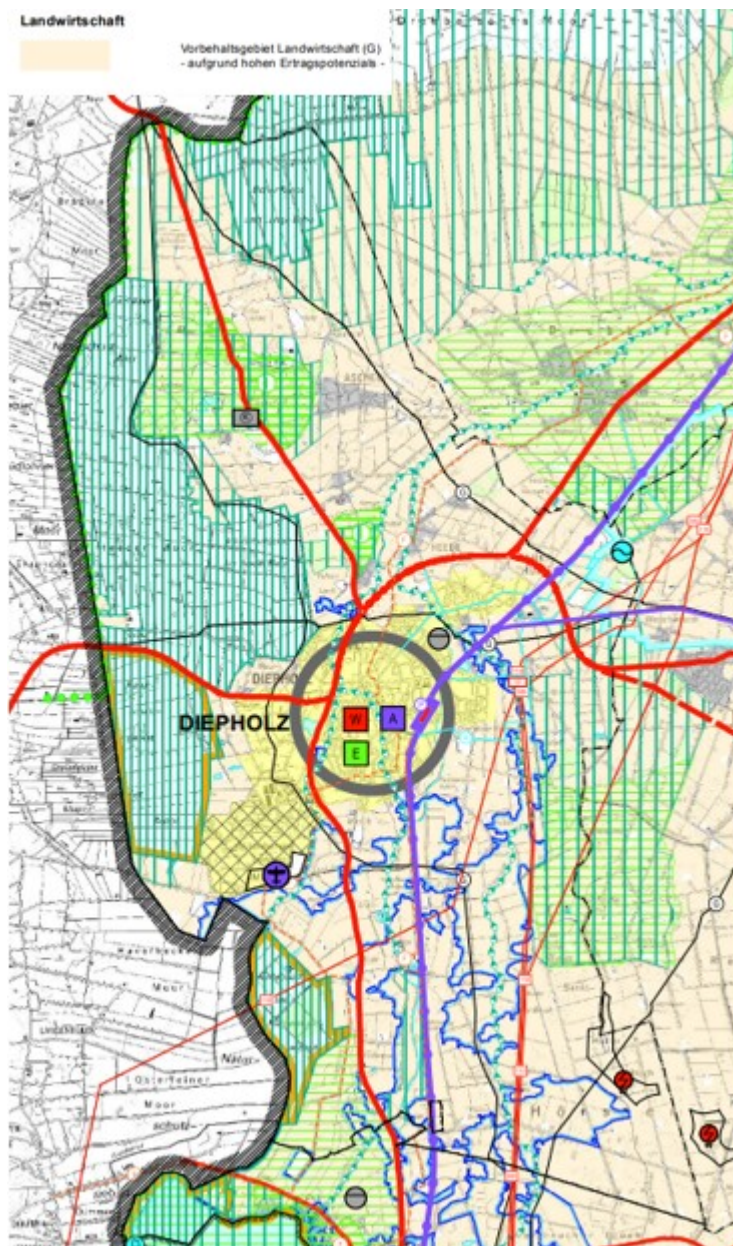
Außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind ausreichend Flächen ohne raumordnerische Zielfestlegungen vorhanden, die durch eine kommunale Bauleitplanung der Errichtung von FFPV zugänglich gemacht werden könnten. Aus

Sicht des Landkreises besteht damit keine (rechtliche) Notwendigkeit für die Inanspruchnahme weiterer Flächen (fehlende Planrechtfertigung).

Die Planungshoheit liegt weiterhin bei den Städten und Gemeinden, so dass es letztlich in deren Ermessen liegt, Bauleitplanverfahren für FFPV in anderen als den vorgesehenen Bereichen einzuleiten, vorausgesetzt die Standorte liegen nicht innerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Der Landkreis empfiehlt jedoch die Berücksichtigung und Bezugnahme auf das vorliegende Konzept.

Aus dem Suchraumkonzept ist zu erkennen, dass für die Stadt Diepholz keine geeigneten Flächen für großflächige FFPV ermittelt wurden. Das RROP (2016) weist einen Großteil der Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus.

Der Ausschuss nimmt zustimmend Kenntnis.



(Abbildung 1: Auszug aus dem RROP 2016)

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, unter Bezugnahme auf das Suchraumkonzept des Landkreises zu FFPV von einer Bauleitplanung für raumbedeutsame FFPV Projekte in Diepholz abzusehen, da im Planungsraum Landkreis Diepholz eine ausreichende Flächenkulisse für großflächige FFPV besteht. Zudem verbleiben außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft als Zielfestlegung und der durch naturschutzfachliche Verordnungen unter Schutz gestellten Gebiete (insbesondere Naturschutzgebiete), nur vereinzelte kleinteilige Flächen.

Gleiches gilt für nicht raumbedeutsame Anlagen unter 1 ha Größe, die nur über Bauleitplanung zulässig gemacht werden können.

Anfragenden und Antragstellenden wird diese Grundsatzentscheidung mitgeteilt. Der Verwaltungsausschuss wird regelmäßig über eingehende Anfragen und Anträge in Bezug auf FFPV informiert.

In Bezug auf Agri-FFPV entfällt der Hinderungsgrund „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“. Hier ist zu überlegen, inwieweit die Stadt Diepholz Projekte dieser Art auf eigenen Flächen aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Bauleitplanung unterstützen will, obwohl es insgesamt für großflächige FFPV eine ausreichende Flächenkulisse auf Landkreisebene gibt.

Der Ausschuss empfiehlt mit 11 Stimmen:

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt, von einer Bauleitplanung für alle raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen FFPV Projekte abzusehen, da im Planungsraum Landkreis Diepholz eine ausreichende Flächenkulisse für großflächige FFPV besteht.

Der Rat beauftragt die Verwaltung diesen Grundsatzbeschluss bei allen Anfragen und Anträgen anzuwenden und im Verwaltungsausschuss regelmäßig über eingehende Anträge und Anfragen zu berichten.

Bei Anträgen zu Agri-FFPV von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben auf deren Eigentumsflächen behält sich der Rat Einzelfallentscheidungen vor.

zu 7 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Graftlage" und 94. Änderung des Flächennutzungsplanes
a) Aufstellungsbeschluss
b) Beschluss über die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
c) Abschluss städtebaulicher Vertrag
Vorlage: SV/FD3/138/2024

FDL Dornieden stellt vor:

Im Süden des Diepholzer Stadtgebietes befindet sich der langjährige Standort eines Gewerbebetriebes. Bereits im Jahr 2014 wurde das Betriebsgelände mit dem Bebauungsplan Nr. 89 „Graftlage Süd“ planungsrechtlich gesichert. Im Jahr 2020 wurde das Betriebsgelände mit dem Bebauungsplan Nr. 101 „Graftlage Ost“ erweitert. Das Betriebsgelände liegt mit vorhandener Zufahrt direkt an der Bundesstraße 51. Durch den Betriebsstandort verläuft die Gemeindestraße „Graftlage“.

Aufgrund des kontinuierlichen Wachstums ist der ortsansässige Betrieb mit weiteren Entwicklungsabsichten an die Stadt Diepholz herangetreten. Zusätzliche gewerbliche Bauten können auf den bestehenden Betriebsflächen nicht im erforderlichen Umfang untergebracht werden. Die vorgesehenen Erweiterungsflächen liegen im direkten Umfeld zum bestehenden Betriebsstandort.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung des Gewerbestandortes zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Derzeit sind die Entwicklungsflächen im Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt, lediglich der Verlauf der Bundesstraße ist als Verkehrsfläche dargestellt. Die potentiellen gewerblichen Bauflächen entsprechen den städtebaulichen Entwicklungsabsichten des Stadtentwicklungsplans der Stadt Diepholz.

Der Geltungsbereich umfasst neben den vorgesehenen gewerblichen Entwicklungsflächen auch einen Teilbereich der Bundesstraße 51, der Gemeindestraße „Graftlage“ sowie weitere Wirtschaftswege. Der Planbereich hat eine Größe von rd. 39 ha.

Mit der Bauleitplanung soll eine geordnete bauliche gewerbliche Entwicklung ermöglicht werden. Aufgrund der unmittelbaren Lage mit direkter Zufahrt entlang der Bundesstraße 51 sowie der Gemeindestraße „Graftlage“ ist die Anbindung der gewerblichen Erweiterungsflächen sowie die Verkehrsführung in diesem Bereich von besonderer Bedeutung.

Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Ein Planungsauftrag ist erst dann zu erteilen, wenn der Vorhabenträger sich durch Unterzeichnung eines städtebaulichen Vertrages verpflichtet hat, sämtliche im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bauleitpläne entstehenden Kosten zu tragen und sich darin grundsätzlich zum Abschluss von Erschließungs- und Folgekostenverträgen bereit erklärt.

RH Albers stellt fest, dass sich der ansässige Gewerbebetrieb in den vergangenen Jahren gewaltig entwickelt hat.

Seitens der SPD-Fraktion wurde schon einmal der Vorschlag gemacht, die Straße „Graftlage“ hinter dem Hof Heitmann für die Öffentlichkeit zu sperren.

Er erkundigt sich warum das Gebiet nicht bis zum Hof Heitmann geplant wird, sondern andere Bereich an der „Lohne“, die seiner Meinung nach für Gewässerschutz und Naherholung wichtig sind.

Er verweist auf die bereits gekauften und entwickelten Gewerbeflächen die noch zur Verfügung stehen und merkt die Kosten für neue Flächen an.

In dieser neuen Planung müsse zudem das Eigentum an den Grundstücken geklärt werden. Weiterhin fehlen die Details in diesem Vorhaben, die geordnete städtebauliche Entwicklung muss klar sein.

FDL Dornieden erklärt, dass die Stadt mit dem Vorhabenträger „Gewerbepark Süd GbR“ einen städtebaulichen Vertrag eingehen wird, indem der Vorhabenträger sämtliche Kosten tragen wird.

In der vorgestellten Planung befinden sich hauptsächlich Flächen des Vorhabenträgers. Die Fläche an der „Lohne“ wird zur Kompensationsfläche entwickelt, sodass der Gewässerschutz und die Naherholung nicht beeinträchtigt werden.

Die Flächen am Hof Heitmann befinden sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und können deshalb nicht mitentwickelt werden.

Alle weiteren Fragen werden im weiteren Verfahren geklärt, zu diesem Zeitpunkt handle es sich rein um das ausgewiesene Gebiet.

RH Kürble verweist auf den heute zu beratenden Aufstellungsbeschluss und hebt hervor, dass erst im Anschluss alle weiteren Schritte und Planungen gemeinsam beraten und beschlossen werden.

RH Hoff bittet an den zusätzlich nötigen Sandabbau an anderen Stellen für neue Hallenbauten zu denken und den damit verbundenen zusätzlichen Eingriff in die Natur.

RH Albers beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Der Ausschuss lehnt zunächst den Antrag der SPD-Fraktion auf Vertagung des Tagesordnungspunktes mit 7 Gegenstimmen bei 4 Stimmen ab.

Der Ausschuss stimmt anschließend einzeln und nacheinander über die Punkte des Beschlussvorschlages mit jeweils 7 Stimmen, 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung:

- a) Der Verwaltungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Graftlage“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der anliegenden Plankarte.
- b) Gleichzeitig wird beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren für den in der anliegenden Plankarte dargestellten Bereich zu ändern (94. Änderung).
- c) Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

zu 8 Bebauungsplan Nr. 84 B "Müntepark III" und 93. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren)
a) Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans
b) Beschluss zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung
Vorlage: SV/FD3/139/2024

FDL Dornieden stellt vor:

Zentral im Stadtgebiet von Diepholz gelegen befindet sich der Müntepark – eine Grünanlage, die unterschiedlichste Freizeit- und Erholungsangebote vorhält. Der schon lange bestehende Park wurde ab dem Jahr 2013 abschnittsweise planungsrechtlich gesichert und dafür in drei Teilbereiche gegliedert. Für die beiden nördlichen Abschnitte wurden in den Jahren 2014 und 2015 Bebauungspläne aufgestellt. Mit dieser Bauleitplanung soll der letzte, südliche Abschnitt gesichert werden.

Das Plangebiet umfasst das bestehende Schwimmbad und eine östlich angrenzende Grünfläche. Die Festsetzung des Schwimmbades dient der Bestandssicherung, aber auch einer potentiell zukünftigen Modernisierung oder Weiterentwicklung. In den Grünbereichen des Münteparks soll das Freizeitangebot im öffentlichen Raum erweitert werden. Derzeit wird die von Gehölzbestand umsäumte Rasenfläche zum Schlendern und Verweilen genutzt. Der prägende, begrünte Parkcharakter einschließlich des randlich gelegenen Gewässers, der Hinterlohne, soll erhalten bleiben. Ergänzend sollen zusätzliche Freizeitangebote planungsrechtlich ermöglicht werden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 84 B „Müntepark III“ und zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gefasst. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung wurden mit Aufstellungsbeschluss vom 26.02.2024 identisch gefasst (siehe Sitzungsvorlage FD3/113/2024). Im weiteren Verfahrensverlauf wurde festgestellt, dass für die Straßenverkehrsfläche Postdamm und der Wasserfläche Hinterlohne auf Ebene des Flächennutzungsplans kein Änderungsbedarf besteht. Es wird daher empfohlen, diese Bereiche aus dem Änderungsbereich herauszunehmen und den Geltungsbereich der

Flächennutzungsplanänderung neu zu beschließen. Der geänderte Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 B „Müntepark III“ bleibt unverändert.

Wesentliches Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung von Flächen für Sport- und Spielanlagen für das Schwimmbad sowie für die Nutzungen Basketball, Calisthenics und Pumptrack. Die Parkanlage wird als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) vorgesehen. Übergeordnetes Planziel ist dabei auch der Schutz und Erhalt der prägenden Grünstrukturen und des Parks als Grüninsel innerhalb des Stadtraums. Der Postdamm wird mittels Aufnahme in den Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Die dort angrenzend bestehende Parkplatzanlage sowie eine Erweiterungsfläche werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Für die Bauleitplanungen sind Vorentwürfe erarbeitet worden. Es wird empfohlen, auf der Grundlage der erarbeiteten Vorentwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht) sowie der erstellten Gutachten die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

RH Albers verweist auf den Gewässerentwicklungsplan von 2006. Um das Gewässer erlebbar zu machen, soll die „Hinterlohne“ mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

RH Albers stellt den Antrag:

Der naturnahe Ausbau der „Hinterlohne“ gemäß Gewässerentwicklungsplan aus 2006 wird im Teilstück des Plangebietes planerisch abgesichert.

Der Ausschuss stimmt zunächst mit 7 Gegenstimmen bei 4 Stimmen gegen den Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Der naturnahe Ausbau der Hinterlohne gemäß Gewässerentwicklungsplan aus 2006 wird im Teilstück des Plangebietes planerisch abgesichert.

Der Ausschuss stimmt im Anschluss einzeln und nacheinander zu den Punkten des Beschlussvorschlages jeweils mit 11 Stimmen:

- a) Der Verwaltungsausschuss beschließt in Änderung des Beschlusses vom 26.02.2024 die Aufstellung der 93. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem in Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereich.
- b) Auf Grundlage der erarbeiteten Vorentwürfe zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 B „Müntepark III“ werden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB durchgeführt.

zu 9 Dorfentwicklung: Maßnahme "Ausbau Kirchweg"

Vorlage: SV/FD3/144/2024

FDL Dornieden stellt vor:

Der „Kirchweg“ in St. Hülfe / Heede als Verbindungsstraße ist in die Jahre gekommen. Durch die Ausweisung weiterer Baugebiete (Lange Wand II und Lange Wand III) wurde die Straße zusätzlich belastet.

Die Verwaltung möchte die Planung aufnehmen, den Kirchweg von der Bremer Straße bis zur Heeder Dorfstraße zu sanieren bzw. neu zu gestalten.

So könnte nach Fertigstellung der „Dieter-Möller-Straße“ im Baugebiet Lange Wand III und der damit einhergehenden überwiegend stattgefundenen Bebauung dort, die Sanierung des „Kirchweges“ vorgenommen werden.

Es ist vorgesehen, den Anliegern in einer Infoveranstaltung die Planungen vor Beschlussfassung durch den Rat der Stadt vorzustellen und zu beraten.

Im Rahmen der Dorfentwicklung können der Stadt Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Förderung eines Projektes in dieser Maßnahme nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) bis zu einer Höhe von 500.000,00 € bewilligt werden. Die Antragstellung muss bis zum 30.09.2024 erfolgen.

Gemäß der Satzung der Stadt Diepholz über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) können von den Anliegern Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Die Ermittlung der Beiträge ist mit der Planung vorzunehmen.

RH Müller befürwortet den notwendigen Ausbau und die Aufnahme in den Dorfentwicklungsplan. Er weist darauf hin, dass die Straßenausbausatzung noch separat betrachtet werden sollte.

RH Albers sieht ebenfalls die Notwendigkeit des Ausbaus und verweist auf die zusätzlichen Belange der anliegenden Kirche und Kindertagesstätte, die bei der Entwicklung berücksichtigt werden sollen.

FDL Dornieden erklärt auf Nachfrage von RH Albers, dass für die Straßenausbaubeiträge die Satzung der Stadt herangezogen wird. Eine genaue Berechnung wird noch erfolgen. Hier ist jedoch nicht ausschlaggebend wie lange an der Straße bereits gewohnt wird, sondern unter anderem die Größe der Grundstücke. Bei den Kosten handelt es sich um eine Schätzung aufgrund von Erfahrungswerten.

Der Ausschuss empfiehlt mit 11 Stimmen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt bis zum 30.09.2024 beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ARL), Geschäftsstelle Sulingen, einen Antrag auf Förderung der Maßnahme „Ausbau Kirchweg in St. Hülfe / Heede“ zu stellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Entwurfsplanung unmittelbar nach einer Fördermittelzusage vorzunehmen.
3. Die erforderlichen Finanzmittel sind im Haushalt 2025 einzustellen.

zu 10 Entfernung Verkehrsinseln Bahnhofstraße - Antrag des Rats Herrn Parizsky vom 14.08.2024
Vorlage: SV/FD3/145/2024

RH Parizsky stellt den Antrag vor.

Die Bahnhofstraße ist ca. 500 m lang und ab 300 m (vom Bahnhof aus gesehen) stehen vier Verkehrsinseln. Bei Gegenverkehr staut sich dort der Autoverkehr. Dann wird beschleunigt,

um schnell an der Verkehrsinsel vorbei zu kommen. Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h auf der Bahnhofstraße ist gerechtfertigt. Mit den Verkehrsinseln ist jedoch ein langsamer gleichmäßiger Fluss nicht möglich. Sie dienen nicht der Sicherheit der Fahrradfahrer.

RH Albers erklärt, dass der Verkehrsversuch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr beschlossen wurde. In den bisher angelaufenen zwei Monaten können noch keine Ergebnisse vorliegen, es sei jedoch schon Wirkung zu sehen.

RH Schier hält den Zeitpunkt für eine Veränderung zu früh.

RH Muhle entgegnet, dass dieser Versuch nicht aufrechterhalten werden muss, wenn zu erkennen ist, dass er scheitert. Er befürchtet, dass Diepholz auf den Weg zur autounfreundlichen Stadt ist.

RH Hoff befindet, dass die Zeit zunächst Ergebnisse bringen muss. Wenn etwas verkehrsrechtlich bedenklich wird, kann es sicher sofort geändert werden.

FDL Dornieden erklärt, dass der Verkehrsversuch erst seit zwei Monaten läuft. Zu Beginn seien die Verkehrsinseln noch nicht aufgestellt gewesen. Die Begrenzung auf 30 km/h habe in der kurzen Zeit noch nicht zum Erfolg geführt.

Nun würde zunächst die Verkehrszählung erfolgen, sowie die Stellungnahmen von Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Ziel sei es mit der Maßnahme, den Kfz-Verkehr zu reduzieren und damit auf andere Straßen zu verschieben, um den Radverkehr auf der Bahnhofstraße dauerhaft zu stärken und sicherer zu machen.

Der Ausschuss empfiehlt mit 11 Stimmen den Antrag abzulehnen:

Die Verkehrsinseln auf der Bahnhofstraße sollen möglichst umgehend entfernt werden.

zu 11 Verschiedenes

Naturnahe Entwicklung Hinterlohne

RF Sickinger erklärt, dass 2016 auf Antrag der SPD Fördermittel nach der „Richtlinie zur Förderung der Fließgewässerentwicklung“ des Landes Niedersachsen beantragt werden sollten zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan Lohne und Grawiede aus 2005.

Die Planungen sahen dann vor, die Hinterlohne in den Park zu verlegen. Da diese Planung bei den Anwohnern auf Widerstand stieß, sei gänzlich davon Abstand genommen worden.

FDL Dornieden erklärt, den Sachstand des Antrages in Erfahrung zu bringen.

RH Schier bittet zu kontrollieren, in wie weit ein Rückschnitt zur Erlebbarkeit der Hinterlohne möglich ist.

Rathauswehr

FDL Dornieden erklärt auf Nachfrage von RH Albers, dass es zum Oktober 2024 wieder einen Aufruf zur Einreichung von Maßnahmenblättern für die Förderrichtlinie NEOG geben wird. Der Antrag zur Förderung wird derzeit mit einem Planungsbüro vorbereitet.

Radweg/Sommerweg

FDL Dornieden erklärt auf Nachfrage von RH Albers, dazu im nächsten Ausschuss zu berichten.

Schlammdeichmessung Lohne

FDL Dornieden nimmt den Auftrag von RH Albers an zu eruieren, ob und wie die Umsetzung erfolgt.

Wasserstände Gewässer

FDL Dornieden erklärt auf Nachfrage von RH Albers, dass für die Wasserstände der Gewässer der jeweilige Ablass des Dämmers verantwortlich sei. Die Entscheidungen trifft nicht die Stadt.

Schottergärten

FDL Dornieden stimmt dem Wunsch nach einem erneuten Bericht im nächsten Ausschuss des RH Albers zu.

zu 12 Fortsetzung der Einwohnerfragestunde

Ausbau Kirchweg

FDL Dornieden antwortet auf die Nachfrage eines Bürgers, dass mit der Beantragung der Fördermittel über das Programm „Dorfentwicklung“ keine weiteren Fördermittel beantragt werden, hierbei jedoch die höchstmögliche Förderung von 500.000 EUR möglich wären. Eine konkrete Zeitschiene gibt es für den Ausbau noch nicht. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides in ca. einem halben Jahr muss noch ein Projektbeschluss sowie die Planung vorgenommen werden. Mit einem Ausbau ist in 2025 nicht zu rechnen. Zudem ist noch die aktuelle Bauentwicklung im Neubaugebiet „Lange Wand III“ abzuwarten.

Verkehrsversuch Bahnhofstraße

FDL Dornieden erklärt das Dankeschön des ADFC für die beschlossene Fortsetzung des Verkehrsversuches anzunehmen.

gez. Wilhelm Paradiak
Vorsitzende/r

gez. Schilke
Protokollführer

gez. Dornieden
Fachdienstleiter